Sehr geehrter Herr Werner,

mir steht es nicht zu Stadtverordnete wie Herrn Piaskowski wegen diversen Fehlverhalten zu maßregeln. Vielmehr würde ich es begrüßen, wenn das Hausrecht bei Ortsbeiratssitzungen gegenüber allen Anwesenden Besuchern unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Ortsvorsteherin bei ungebührlichen Verhalten angewendet werden würde.

1. Wieso hat Herr Piaskowski das Recht, **ohne** Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlungen erteilt zu bekommen, die Sitzungen durch Zwischenrufe zu stören?
2. Wieso darf er mit seinem arroganten Verhalten und unqualifizierten Äusserungen die Sitzung stören und Besucher zurechtweisen und somit wichtige Sitzungszeit in Anspruch nehmen?
3. Mit welchem Recht darf Herr Piaskowski mir in einem störenden Zwischenruf ohne Worterteilung vorwerfen, dass ich zu lange für die in der Niederschrift aufgetretenen Fehler oder Ungenauigkeiten, die von mir gerügt werden dürfen(§ 61 III 2 HGO), gebraucht habe? Das die Änderungen beraten und beschlossen werden müssen und durch unnötige Diskussionen in die Länge gezogen werden, liegt an der Sitzungsleitung, die ja für „falsche/unvollständige“ Niederschrift mit verantwortlich ist!
4. Warum greift Herr Piaskowski ohne Worterteilung in die Sitzung mit der Aussage, dass zu dem Antrag der FWH zu TOP 14, der ja „angeblich“ **kein Antrag** sondern nur ein Schreiben ist, ein? Warum wird aus einem „Schreiben“ während des TOP’s nun wieder ein Gegen-**ANTRAG**, der selbstverständlich von einem OBR-Mitglied in der Sitzung immer gestellt werden darf? Seit wann gilt Ziff VI. (Vorlagen, Anträge, Anfragen) der GO der StVV der Stadt Idstein sinngemäss auch für Ortsbeiräte?

Gehört das zur Professionalität einer Sitzungsleitung, im o.g. Fall nicht einzuschreiten aber eine Mimik oder Gestik unter den Besuchern als störend zu empfinden, wenn gelächelt wird, was nicht die Sitzung stört?

Gehört das zur Professionalität einer Sitzungsleitung, wenn die störenden Zwischenrufe wie z.B durch den Ehemann der OVin, die störenden Zwischenrufe durch einen Besucher, mit persönlichen Beleidigungen „Korinthenkacker“ und nicht zuletzt auch bei Ihrem Fraktionskollegen Herrn Demmer, der Besucher „maßregelte“, nicht unterbunden werden?

Warum darf die Ortsvorsteherin das Wort zu einer persönlichen Erklärungen ihres Kollegen Demmer beim TOP „Genehmigung der Niederschrift“ erteilen,

welche persönlichen Diffamierungen bis hin zu beleidigenden Aussagen wie **„Hassprediger“** enthält?
Steht nicht in §26 (5) der GO, dass außerhalb der Tagesordnung die „Ortsvorsteherin“ das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen kann, jedoch ist ihr der Gegenstand der Erklärung vorher mitzuteilen?
D.h., entweder hält sich die OVin nicht an die GO oder sie verleiht dem Amt der Ortsvorsteherin nicht die nötige Würde, da die Grenzen des Tragbaren mit ihrem Wissen, dass Mitglieder des OBR beleidigt werden, hier eindeutig überschritten sind.

Ich gehe davon aus, dass Sie sowohl der OVin als auch Herrn Piaskowski in einer Unterredung unmissverständlich klar machen können, wo die „Schmerzgrenzen“ liegen, damit zukünftige ungebührliche Verhalten in jeglicher Art wenigstens in den Ortsbeiratssitzungen unterbleiben und hier eine Entschuldigung angebracht wäre.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Email eine interne Verwaltungsangelegenheit der Freien Wähler Heftrich an die Verwaltung ist, die auch Verwaltungshandeln im Ortsbeirat klären soll, daher haben wir neben dem Bürgermeister auch die Mitglieder des Ortsbeirates (ausgenommen Herrn Jeckel) in CC gesetzt.